

eingelangt am 8.3.50
Dauer: 3 Tage.

15 St. 887/49

15

Anklageschrift

34

1930 1/4 4750/46

190

Die Staatsanwaltschaft Wien erhebt gegen :

- 1.) Karl K ü n z e l. geboren am 8.9.1907 in Wien und dahin zuständig, römisch katholisch, verheiratet, ehemaligen Kriminalbeamten, wohnhaft gewesen in Wien VI., Schmalzhofgasse 22, derzeit in U-Haft,
- 2.) Karl S c h m i d t, geboren am 23.12.1902 in Laibach, Jugoslawien, zuständig nach Wien, konfessionslos, verwitwet, ehemaligen Kriminalbeamten, wohnhaft in Graz, Gartengasse 28 oder Sparbersbachgasse 17/8,

die

A n k l a g e :

- 1.) Es haben in der Zeit zwischen dem 1.7.1933 und dem 13.3.1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres Karl Künzel in Wien, Karl Schmidt in Wien und Deutschland der NSDAP angehört, während dieser Zeit und später sich für die nationalsozialistische Bewegung betätigt, Karl Schmidt sei Angehöriger eines der Wehrverbände der NSDAP, nämlich der SS, gewesen, es seien von der NSDAP Karl Künzel als "Altparteigenosse" und Karl Schmidt als "Alter Kämpfer" anerkannt worden, Karl Schmidt habe sich nach dem Inkrafttreten des Verbotsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung des unter 4.) angeführten Verbrechens ⁽³⁷¹⁾ schuldig gemacht und es haben Karl Künzel und Karl Schmidt als im § 10, Abs. 1 VG 47 genannte Personen einem der Wehrverbände mit dem Range vom Untersturmführer aufwärts, nämlich der SS, und zwar Karl Künzel als SS-Untersturmführer/Karl Schmidt als SS-Obersturmführer angehört;
- 2.) Karl Künzel und Karl Schmidt haben in Oberlanzendorf in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unter Ausnutzung dienstlicher Gewalt Häftlinge des sogenannten "Arbeitserziehungslagers" Oberlanzendorf empfindlich misshandelt, und zwar im Frühjahr des Jahres 1942 im bewussten und gewollten Zusammenwirken den Ericht Frankl und in der Folgezeit andere namentlich unbe-

kannte Häftlinge, Karl Schmidt überdies Jaroslav Maly, Ludwig Radosch und Friedrich Fellner;

- 3.) Karl Schmidt habe in Oberlanzendorf im Jahre 1944 die Übeltat namentlich unbekannter Angehöriger der Bewachungsmannschaft des "Arbeitserziehungslagers" Oberlanzendorf, die in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unter Ausnutzung dienstlicher Gewalt namentlich unbekannte Häftlinge des "Arbeitserziehungslagers" Oberlanzendorf empfindlich misshandelten, wobei durch die Tat die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit grüblich verletzt worden seien und die Tat den Tod mehrerer von ihr Betroffener zur Folge gehabt habe, durch Befehl eingeleitet und vorsätzlich veranlasst;
- 4.) Karl Schmidt habe in den Jahren 1945 bis 1947 seine rechtzeitige Anmeldung zur Registrierung der Nationalsozialisten unterlassen;
- 5.) Karl Künzel habe im April 1945 in dem Gebiete zwischen Oberlanzendorf und Mauthausen im angenommenen Interesse der deutschen Wehrmacht und der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege im Zusammenhange mit Handlungen militärisch organisierter Verbände gegen Häftlinge des "Arbeitserziehungslagers" Oberlanzendorf Taten veranlasst, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen, indem er der ihm unterstellten Begleitmannschaft des Häftlingstransportes befahl, jene Häftlinge, die den Marsch nicht mehr weiter mitmachen können, zu erschiessen, wobei sein Vorgehen den Tod von etwa fünfzig Personen zur Folge gehabt habe.

Es haben hiedurch begangen:

I.) Karl Künzel

zu 1.) das Verbrechen des Hochverrates im Sinne des § 58 StG. in der Fassung der §§ 10, 11 VG 47,

zu 2.) das Verbrechen der Quälereien und Misshandlungen nach § 3 KVG 47, z. 3/2

zu 5.) das Kriegsverbrechen nach § 1, Abs.2 KVG 47;

II.) Karl Schmidt

zu 1.) das Verbrechen des Hochverrates im Sinne des § 58 StG, in der Fassung der §§ 10, 11 VG 47,

zu 2.) und zu 3.) das Verbrechen der Quälereien und Misshandlungen als unmittelbarer Täter, teils als Mitschuldiger, nach § 3, Abs.1 und Abs.2 KVG 47, auch § 5 StG.,

zu 4.) das Verbrechen des Betruges nach § 8 VG 47,

und seien hiefür zu bestrafen:

I.) Karl Künzel nach dem höchsten Strafsatz des § 1 Abs.4 KVG.47,

II.) Karl Schmidt nach § 3, Abs.2 KVG 47,

beide unter Anwendung des § 34 StG.

A n t r ä g e :

- 1.) Anordnung einer Hauptverhandlung vor dem Volksgerecht Wien,
- 2.) Vorführung des gem. § 180/2 StPO in ordentlicher U-Haft zu belassenden Karl Künzel und des gemäss §§ 175/2, 180/2, 207 StPO. in ordentliche U.-Haft zu nehmenden Karl Schmidt zur Hauptverhandlung als Angeklagte,
- 3.) Ladung der Zeugen:

Johann Rixinger,
(Dr. Miltschinsky,)

- + ~~Erich Frankl,~~
- + ~~Margit Frankl,~~
- + ~~Julius Frankl,~~
- + ~~Rosa Jung,~~
- + ~~Ignaz Kimmel,~~
- + ~~Franz Kocy,~~
- + ~~Wilhelm Reichel,~~
- + ~~Robert Wewoda,~~
- + ~~Adolf Wasserberg,~~
- + ~~Jeroelav Maly,~~
- + ~~Ludwig Radosch,~~
- + ~~Georg Apponyi,~~
- + Josef Jaras,
- + Albine Totz,
- + Ella Fassel,
- + Anna Frendl,
- + ~~Franziska Sandbank,~~
- + ~~(Klara Ott) 11273~~
- + Karl Kainrad,
- + Therese Pfeiler,
- + ~~Margarethe Kugler,~~
- + ~~Karl Roubal,~~

ON.46 des Aktes Künzel,
(erst auszuforschen, Gauakt 40189)
I 20: ON.96, 129 des Aktes Künzel, ON.467 Frankl

" 96,	---
" 96,	---
" 129,	---
" 37,	--- " O.N.2346 <u>Frankl</u>
" 78, ION=20)	---
" 73, ION=277)	---
" 45,	---
" 65, ION=2456)	---
" 38,	des Aktes Schmidt,
" 39, ION=218) <u>Maly</u>	--- III 317
" 41,	--- " O.N.923 <u>Frankl</u>
" 35,	des Aktes Künzel,
" 31/32, ION=148)	--- III 276
" 56,	169 ---
" 14,	---
" 87,	---
" 12, S.70 des Aktes Künzel,	---
" 93, ION=264)	---
II " 170,	--- O.N.245 <u>Frankl</u>
I " 16,	---
" 36, ION=250)	---

+ Kurt Kapunek,	ON.66, ION ²⁴ (58)	des Aktes Künzel
+ Alfred Böhnlein,	" 42, ION ²⁴ (62)	" -" -" 25.8.45
+ Viktor Dupuis, <i>fulldienst II 268</i>	" 12, S.63	" -" -"
+ (Emilia Ploi) I (81) <i>Arbeitsdienst II 267</i>	" 79,	" -" -"
+ Karl Raffay,	" 57,	" -" -"
+ Günther Schifter,	" 86,	" -" -"
+ Herbert Anton Allitsch,	" 167,	" -" -"
+ Franz Juritsch,	" 167,	" -" -"
+ (Dr. Viktor Siegel) <i>fulldienst 264, 269</i>	" 169,	" -" -"
+ Dr. Johann Cihak,	" 23,	des Aktes Schmidt,
+ Dr. Fritz Gerscha,	" 81,	des Aktes Künzel,
+ Martin Braun,	" 140,	" -" -"
+ Hans Markely,	" 43/44, ION ²⁴ (77)	" -" -"
+ Alfred Pollak,	" 33/34, ION ²⁴ (77)	" -" -"
+ Alfred Gettinger,	" 125,	" -" -"
+ Franz Wimmer,	" 115, S.240	" -" -"
+ Franz Dornhackl,	" 115, S.243	" -" -"
+ Karl Ebner,	" 166,	" -" -"

4.) Gemäss § 252, Ziffer 1 StPO.: Verlesung der Aussagen *ION N° 140 J. 23*

<i>Kunze II 15</i>	<i>Anton T. O. 2/54</i>	Elisabeth Alberti,	ON. 2 S.32 d. Aktes Künzel,
<i>Primas II 29 (57)</i>	<i>Anton T. O. 2/54</i>	Irena Maria Russocka,	" 2, " 34
<i>ingeb II 63</i>	<i>Mittemeyer O. 2/70</i>		" -" -"

5.) Gemäss § 252, vorl. Abs. StPO.: Vorlesung der Anzeige gegen Künzel u. Gobet *II 2. 24 ff* und der Erhebungen, des Aktes ON.30 (auszugsweise), der Gen-
 darmerieerhebungen ON.115, 130 und des einbezogenen Aktes ON.153,
 des Verzeichnisses der im Lager Oberlanzendorf verstorbenen
 Personen ON.133, des Erhebungsberichtes ON.149, des wesentlichen
 Inhaltes der von der französischen Besatzungsmacht aufgenommenen
 Protokolle ON.177, sämtliche des Aktes Künzel, sowie der Anzeige
 gegen Karl Schmidt und der Erhebungen, der Auskunft ON.16, der
 Mitteilung des Gemeindeamtes Gmunden ON.49, der ON.2 des Aktes
 Schmidt, des Registrierungsaktes Schmidt ON.7, der Strafkarten
 und Leumundsnoten des Karl Künzel und Karl Schmidt, sowie der
 Genakte Nr.11942 und Nr.40189 mit den Auskünften aus der Zest-
 merkung über die Offiziere der allgemeinen SS.

J. Simon III 288 *P. N. 287* *P. 309* *R. Carrere III 312* *R. Gany III 322-330* *R. G. 340*
R. Marceau III 294 *R. Bullard III 301* *R. Carrere III 312* *R. Massin III 319* *H. D. 326* *R. G. 340*
L. Boussins III 307

Karl Künzel schloss sich trotz seiner Eigenschaft als Polizeibeamter in der Verbotzeit der NSDAP an und betätigte sich im nationalsozialistischem Sinne. Nach der Besetzung Österreichs durch deutsche Truppen wurde seine Mitgliedschaft bei der NSDAP unter der Nummer 6.296.110/ bestätigt und er damit im Zuge der Erfassungsaktion von der NSDAP als "Altparteigenosse" anerkannt. Er wurde zur Dienstleistung der Gestapo zugewiesen und in die SS aufgenommen, in welcher er die Nummer 337.374 führte. Am 30.1.1945 wurde er in Angleichung an seinen Polizeidienstgrad zum SS-Untersturmführer befördert.

Nunmehr stellt Künzel eine Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 10/1 VG 47 in Abrede und behauptet, durch eine nach der Besetzung Österreichs durch deutsche Truppen erfolgte Zahlung eines Betrages von

S 50.- an seine Berufskollegen Rixinger und Hirth seine "Rückdatierung" erreicht zu haben. Rixinger, auf den sich Künzel als Zeuge berief, gab demgegenüber an (ON.46, S.141), dass er nicht wisse, ob Künzel "illegal" gewesen sei oder nicht, dass er sich nicht erinnern könne, von Künzel 50.- S als "Rückaufzahlung" erhalten zu haben, und dass die Illegalität nicht Voraussetzung zur Übernahme in die Gestapo gewesen sei. Der vom Beschuldigten angebotene und zu führende Beweis, durch "Umtriebe" die Verleihung einer Sechsmillionennummer bewirkt zu haben, ist Karl Künzel demnach nicht gelungen.

Als Angehöriger des Personenkreises des § 10/1 VG 47 machte sich Karl Künzel des Verbrechens des Hochverrates schuldig und ist zu verfolgen, weil er der SS als SS-Untersturmführer angehörte (§§ 10,11 VG 47)

Karl Schmidt trat der NSDAP im Jahre 1931 bei der Ortsgruppe Steinach in Obersteiermark - wo er damals als Gendarmeriebeamter stationiert war - bei und unterbrach seine Mitgliedschaft auch anlässlich des Verbotes der NSDAP und trotz seiner Stellung als Kriminalbeamter bei der Polizeidirektion Wien (er war vom Gendarmeriedienst in den Kriminalbeamtendienst übergeleitet worden) nicht. Er betätigte sich vielmehr im nationalsozialistischen Sinne, wurde deshalb im Juni 1936 ausser Dienst gestellt und am 18.9.1936 fristlos entlassen. Von einem SS-Führer namens Trittnner, dessen SS-Verband Karl Schmidt am 1.5.1936 beigetreten war, mit Reisegeld versehen, reiste Schmidt am 16.12.1936 nach Deutschland, wo er sich bei der SS-Sammelstelle meldete und in der Folge beim Flüchtlingshilfswerk als Sachbearbeiter Dienst machte. Im Mai 1938 kehrte Karl Schmidt nach Wien zurück, wurde wieder in die Kriminalpolizei aufgenommen und zur Gestapo versetzt. Im Zuge der Erfassungsaktion wurde seine Mitgliedschaft bei der NSDAP unter seiner alten Mitgliedsnummer bestätigt und er damit als "Alter Kämpfer" anerkannt. Bei der SS führte er die Nummer 278.938 und wurde schließlich am 9.11. 1944 zum SS-Obersturmführer - in Angleichung an seinen Polizeidienstgrad befördert. Im Jahre 1940 wurde ihm eine Wiedergutmachung in der Höhe von

RM 770.- zuerkannt.

Zur Registrierung der Nationalsozialisten im Sinne des Verbotsgesetzes meldete sich Karl Schmidt erst am 20.3.1948, also verspätet. Als Angehöriger des Personenkreises des § 10/1 VG 47 machte sich Karl Schmidt des Verbrechens des Hochverrates schuldig. Er ist zu verfolgen, weil er nach dem Inkrafttreten des Verbotsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung das Verbrechen des Registrierungsbetruges nach § 8 VG 47 beging und der SS zuletzt mit dem Range eines SS-Obersturmführers angehörte. (§§ 8, 10, 11 VG 1947).

Karl Schmidt stellt seine Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 10/1 VG 47 in Abrede, wird aber durch die beantragten Beweismittel zu überführen sein, zumal seine "Illigalität" schon seinerzeit durch die "nationalsozialistische Betreuungs- und Wiedergutmachungsstelle des Gaues Wien" überprüft wurde (Zeuge Dr. Miltshinsky erst auszuforschen siehe Gauakt Nr. 40.189). Schmidt behauptet, seiner Registrierungspflicht nachgekommen zu sein. Aus dem dem Akte beiliegenden Registrierungsakt geht aber hervor, dass er sich am 20.3.1948 der im Verbotsgesetz vorgesehenen Anmeldung zur Registrierung der Nationalsozialisten unterzog; seine am 11.5.1945 in Gaunden vorgenommene Meldung als Nationalsozialist stellt ebensowenig eine Registrierungsanmeldung im Sinne des Verbotsgesetzes dar, wie die von ihm behauptete Registrierung im Juli 1947, (siehe Registrierungsakt), da sie verspätet erfolgte.

Die Gemeinde Wien eröffnete im Jahre 1940 in Oberlanzendorf ein Anhaltelager für Personen, welche gegen die für den Arbeitseinsatz getroffenen Verfügungen verstossen hatten. Dieses Lager wurde "Arbeits-erziehungslager" genannt. Die Verwaltung des Lagers lag in den Händen der Gemeinde Wien, die Exekutivgewalt hatte die Gestapo inne. In der ersten Hälfte des Jahres 1942 - nach Künzel und Pfeiler im März, nach Schmidt im Mai - übernahm die Gestapo überhaupt die Lagerleitung und setzte Karl Schmidt als Lagerkommandanten und Karl Künzel als seinen Stellvertreter ein. Schmidt blieb Lagerkommandant bis Dezember 1944.

201

Sein Nachfolger war Karl Künzel. Dieser hatte aber die faktische Befehlsgewalt schon im Frühjahr und Sommer 1943 - zu welcher Zeit sich Schmidt seinen Angaben zufolge anlässlich eines Kriminalinspektorenlehrganges in Berlin befand - und ab August 1944 inne. Zu letzterem Zeitpunkte wurde Schmidt nach Berlin abkommandiert. Er hat sich - wie Künzel angibt - (ON.8, S.33 des Aktes Schmidt -) in der Folge damit gebrüstet, an sogenannten "technischen Vernehmungen" beteiligt gewesen zu sein, bei welchen auch die "Gebetsmühle", bei welcher Folter den Vernehmenen zwischen die Finger der gefalteten Hände Bleistifte gesteckt und die Finger sodann zusammengepresst wurden, angewendet wurde. Nach Schilderung der Augenzeugen waren die Verhältnisse im "Arbeitserziehungslager" Oberlanzendorf menschenunwürdig. Die dort angehaltenen Personen waren mangelhaft bekleidet und ernährt, wurden in überfüllten Baracken zusammengepfercht und von den Bewachungsmannschaften, die anfänglich aus Reservisten der Waffen-SS, später jedoch aus sogenannten volksdeutschen Rückwanderern, die in SD-Uniformen eingekleidet und militärisch organisiert waren, willkürlich und brutal misshandelt. Die sanitären Verhältnisse waren desolat, die Sterblichkeit unter den Häftlingen dementsprechend hoch. In der Zeit von 1942 bis Feber 1945 etwa 350 Sterbefälle, siehe ON.133 des Aktes Künzel. Im Zuge der Verschärfung der Kriegslage wurden nach Oberlanzendorf nicht nur sogenannte "Arbeitserziehungshäftlinge", sondern auch Schutzhäftlinge, deren Überstellung in Konzentrationslager nicht oder momentan nicht tunlich war, ja auch Transporte vertriebener Juden und Partisanen eingeliefert. Der Lagerkommandant war befugt, bei Verstößen gegen die Lagerordnung bis zu 14 Tagen Arrest zu verhängen. Die Anwendung der Prügelstrafe war gegen sogenannte "Ostarbeiter" vorgesehen und konnte nur vom Leiter der Gestapo Wien, Huber und später Mildner verhängt werden. Sie bestand in der Verabreichung von höchstens 25 Stockschlägen auf das Gesäss. Für das Verhalten der Lagerwache war der Lagerkommandant bzw. sein Stellvertreter verantwortlich. (Aussage Karl Künzel, ON.5 des Aktes Künzel).

Schon zu Beginn ihrer Tätigkeit in Oberlanzendorf misshandelten Karl Schmidt und Karl Künzel gemeinsam den Häftling Erich Frankl, der beabsichtigt hatte, die im Verwaltungsgebäude des Lagers aufbewahrten Akten zu vernichten, aber verraten worden war. Schmidt und Künzel erpressten Frankls Aussagen mit vorgehaltener Pistole, wobei ihn Schmidt mit der Faust ins Gesicht schlug und Künzel ihm einige Vorderzähne aus- schlug. Überdies bekundet Erich Frankl, dass Karl Schmidt im allgemeinen den Häftlingen gegenüber brutal war, sie schlug und mit Füßen trat.

(Aussage des Erich Frankl, ON.20, S.108, ON.96, S.213, ON.129, S.275 b des Akten Künzel und ON.46, S.141 des Aktes Schmidt). Der Zeuge Ignaz Kimmel (ON.2, S.44, ON.37, S.127 des Aktes Künzel) bekundet, dass Karl Künzel einmal zusammen mit der Lagerwache einen Häftling, der sich ein Stück Fleisch aus dem für den Hund Künzels vorbereiteten Hundefutter genommen hatte, misshandelte und ihm an den folgenden acht Tagen je 25 Stockhiebe verabreichen liess, von welchen der Häftling blutende Wunden davontrug. Ebenso beobachtete Franz Kocy (ON.78, S.151 des Aktes Künzel), dass Künzel Häftlinge aus völlig nichtigen Gründen misshandelte, so einen Franzosen mit der Faust ins Gesicht schlug, weil er rauchte, und einem Ukrainer eine Ohrfeige versetzte, weil er zur Seite trat. Alfred Pollak (ON.2, S.73, ON.33, S.122, ON.134, S.135 des Aktes Künzel) nahm während des Marsches von Oberlanzendorf nach Mauthausen wahr, dass Künzel auf Häftlinge, die zu langsam waren, einschlug. Übereinstimmend bekunden der bereits erwähnte Ignaz Kimmel und Hans Markely (ON.78, ^{45. 8. 1936} S.151 des Aktes Künzel), dass Künzel die wiederholten Misshandlungen der Häftlinge durch die Lagerwache sah, dagegen aber nicht einschritt.

Diesen Karl Künzel in Richtung des Verbrechens der Quälereien und Misshandlungen nach § 3 KVG 47 belasteten Zeugenaussagen, stehen eine Reihe weiterer Zeugenaussagen gegenüber, die Künzel entlasten:

Josef Jaras, ein persönlicher Bekannter Künzels, bekundet, dass ihm anlässlich eines Besuches bei Künzel in Oberlanzendorf ein weiblicher Häftling, der Künzels Zimmer aufräumte, sagte, dass Künzel bei den Häftlingen beliebt sei. Dieser Zeuge bekundet auch, dass Künzel einer jüdi-

schen Familie zur Flucht ins Ausland verholfen habe (ON.2, S.29, ON.35 S.124 des Aktes Künzel). Albine Totz war als Schutzhäftling der sogenannten Hauspartie in Oberlanzendorf zugeteilt und gibt nun als Zeugin an, dass Künzel Übergriffe der Wachen, die Gefangene misshandelten, verboten habe, ebenso wie das Duzen und Schlagen der weiblichen Häftlinge. Er habe auch die Erschiessung einer belgischen Gräfin und des Häftlinge Dr.Gerscha verhindert. (ON.2, S.30, ON.31, S.120, ON.32, S.121 des Aktes Künzel.).

Die ehemaligen Häftlinge Ella Fassel (ON.2, S.31, ON.56, S.152 des Aktes Künzel) und Anna Frenzl (ON.14, S.99 des Aktes Künzel) bekunden, dass sie nie gesehen haben, dass Künzel Häftlinge quälte und misshandelte.

Irma Maria Russocka (ON.2, S.34 des Aktes Künzel), eine Vorarbeiterin im Frauenlager, gab bei der Polizei an, dass Künzel gegen das Schlagen, Beschimpfen und Duzen der weiblichen Häftlinge eingeschritten sei. Auch Franziska Sandbank (ON.2, S.67, ON.87, S.200 des Aktes Künzel) und Klara Otto (ON.2, S.70 des Aktes Künzel) bestätigen dies.

Karl Kainrad (ON.2, S.64, ON.93, S.207 des Aktes Künzel) bekundet, dass Künzel einen Häftling in Schutz genommen habe, der von der Bewachungsmannschaft deshalb geschlagen wurde, weil er vom Hundefutter gegessen hatte, und Jaroslav Maly bestätigt (ON.59, S.155 des Aktes Künzel), dass er vom Stellvertreter des Lagerleiters, also Künzel, in Schutz genommen wurde, als ihn der Lagerleiter misshandelte.

Auch Therese Pfeiler, eine in Oberlanzendorf verwendete Gesteposchreibkraft (ON.2, S.48 des Aktes Künzel) und eine ehemalige Lageraufseherin namens Margarethe Kugler (ON.16, S.101 des Aktes Künzel) bekunden, dass Künzel gegen Misshandlungen der Häftlinge durch Lagerwachen eingeschritten sei.

Der ehemalige Häftling und dort als Arzt verwendete Dr. Gerscha (ON.81, S.185 des Aktes Künzel) gab an, dass sich Künzel ihm gegenüber sehr gut verhalten habe, sich jedoch um das Männerlager zu wenig kümmerte, die Ausschreitungen duldete und im Alkohol Vergessen suchte.

Karl Künzel stellt in Abrede, selbst Häftlinge misshandelt zu haben, und behauptet, gegen jene Lagerwachen, die Misshandlungen der Häftlinge vornahmen, eingeschritten zu sein. In diesem Zusammenhang ist allerdings die Aussage des Zeugen Wilhelm Reichel von Bedeutung (ON.2, S.71, ON.73, S.176 des Aktes Künzel), dem seinerzeit die Gattin Künzels erzählte, dass im Lager Oberlanzendorf auf Häftlinge abgerichtete Bluthunde seien (Künzel besass einen Hund, den er bei seinen Besuchen im Lager zugegebenermassen stets bei sich hatte) und die Häftlinge geprügelt wurden. Ferner die Aussage des Robert Wewoda (ON.45, S.139 des Aktes Künzel), der den Hund Künzels als Sanitäter behandeln musste und dem Künzel mit dem Erschiessen drohte, wenn der Hund eingehen würde, schliesslich auch die Aussage Adolf Wasserburg (ON.2, S.56, ON.65, S.162 des Aktes Künzel) der bekundet, dass Künzel einem Häftling, der auf die Frage, wie lange er schon im Lager sei "vier Wochen" antwortete, zurief "und da bist du noch nicht hin?"

Karl Schmidt misshandelte ausser Erich Frankl (siehe oben) auch den Häftling Jaroslav Maly (ON.38, S.119 des Aktes Schmidt), der von Februar 1943 bis August 1944 im Lager Oberlanzendorf angehalten wurde. Weiters misshandelte er Ludwig Radosch (ON.32, S.101 des Aktes Schmidt), der sich ab April 1944 vier oder fünf Monate im Lager befand, mehrmals durch Ohrfeigen. Nach der Aussage desselben Zeugen, schlug Schmidt anlässlich einer Razzia nach Menageschalen, Häftlinge mit Holzprügel auf den Kopf. Georg Apponyi (ON.41, S.127 des Aktes Schmidt), der sich vom 29.3. bis 5.5.1944 im Lager Oberlanzendorf befand, bekundet als Zeuge, dass der Lagerkommandant, dessen Namen er nicht kennt, mit dem er aber zweimal gesprochen hat - in der angegebenen Zeit war es Schmidt - einmal einem älteren einbeinigen Mann, der auf Krücken ging, mit einem Schlag zu Boden geworfen und ihm dann Fusstritte versetzt habe und anlässlich der Einlieferung der ungarischen Häftlingsgruppe, der Apponyi angehörte, dem 72-jährigen Universitätsprofessor Friedrich Fellner, wegen dessen Zugehörigkeit zum Judentum, eine kräftige Ohrfeige versetzt habe. (§ 3 KVG 47).

Nach der Aussage des bereits erwähnten Zeugen Ludwig Radosch fanden im Lager Oberlanzendorf allwöchentlich Auspeitschungen von Häftlingen in Gegenwart des Lagerkommandanten statt. Radosch beobachtete, dass diese Auspeitschungen in ungefähr sieben Fällen mit dem Tode des Ausgepeitschten endigten. Schmidt, der zur fraglichen Zeit Lagerkommandant war, hat diese Untaten der Lagerwache, die in seiner Gegenwart stattfanden und daher zweifelsohne über seinen Befehl erfolgt sind - er war für die Lagerwache verantwortlich - als Mitschuldiger am Verbrechen der Quälereien und Misshandlungen nach § 3 Abs.2 KVG 1947 zu verantworten.

Karl Schmidt gibt zu, einzelnen Häftlingen Ohrfeigen versetzt zu haben, stellt aber jede persönliche Misshandlung in Abrede und behauptet, dass er gegen Übergriffe der Lagerwachen eingeschritten sei. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass Karl Künzel angibt, dass sich ihm gegenüber Häftlinge über Schmidt beklagt haben und Schmidt "an sich" brutal war. (Künzel, ON.8, S.33 des Aktes Schmidt).

Eine erschöpfende Beurteilung des Verhaltens beider Beschuldigten den Häftlingen gegenüber wird jedoch erst in der Hauptverhandlung möglich sein. Bisher haben nämlich mehrere Zeugen über die Verhältnisse im Lager bedeutsame Angaben gemacht, die mangels einer Gegenüberstellungsmöglichkeit mit Künzel und Schmidt nicht entsprechend ausgewertet werden konnten. Überdies wird in der Hauptverhandlung die Möglichkeit einer gründlichen Überprüfung der verschiedenen Aussagen durch die sofortige Befragung aller Personen, die die Verhältnisse im Lager Oberlanzendorf kennen und die zur Hauptverhandlung vorgeladen werden, gegeben sein.

Eine allfällige Ausdehnung der Anklage gegen Künzel oder Schmidt als die für die von den Zeugen Ignaz Kimmel (ON.2, S.44, ON.37, S.127 des Aktes Künzel), Adolf Wasserburg (ON.2, S.56, ON.65, S.162 des Aktes Künzel), Karl Roubal (ON.2, S.50, ON.36, S.125 des Aktes Künzel), Kurt Kapunek (ON.2, S.58, ON.66, S.163 des Aktes Künzel), Alfred Böhnlein (ON.2, S.62, ON.42, S.134 des Aktes Künzel), Viktor Dupuis (ON.2, S.63 des Aktes Künzel), Emilia Ploi (ON.79, S.183 des Aktes Künzel), Karl

Raffay (ON.53, S.153 des Aktes Künzel), Günther Schifter (ON.86, S.198 des Aktes Künzel), Herbert Anton Allitsch und Franz Juritsch (ON.167, S.39 des Aktes Künzel) erwähnten Unmenschlichkeiten vermutlich verantwortlichen Personen wird daher der Hauptverhandlung vorbehalten.

In der Nacht vom 1. auf den 2.4.1945 wurden etwa 400 Häftlinge des Lagers Oberlanzendorf auf Befehl der Gestapo-Leitstelle Wien im Fußmarsch in das Konzentrationslager Mauthausen überführt. Führer des Transportes war Karl Künzel, beigegeben war ihm Alfred Gettinger (ON.125, S.266 des Aktes Künzel). Die Lagerwache fungierte als Transportbewachung. Die politischen Häftlinge mussten den Marsch gefesselt mitmachen. An einem der ersten Marschtage hielt Karl Künzel einen Appell der Bewachungsmannschaft ab und schärfte dieser ein, dass nur seine Befehle, aber diese restlos, zu befolgen seien; gegen Zuwiandernde würde eine standrechtliche Behandlung erfolgen. In Fluchtfällen sei unverzüglich von der Waffe Gebrauch zu machen und jeder Fall der Erkrankung oder sonstigen Marschunfähigkeit eines Häftlings, etwa durch Ermüdung, sei ihm zu melden, er - Künzel - werde entscheiden, was zu geschehen habe; ohne sein Wissen dürfe kein zurückbleibender Häftling erschossen werden. Der Zeitpunkt der Abhaltung dieses Appelles ist insofern nicht völlig eindeutig bestimmt, als Martin Braun angibt, dass glaublich am dritten Marschtage hinter Tulln und zwar zu einem Zeitpunkt, als noch niemand erschossen worden war, der Appell abgehalten worden sei, jedoch feststeht, dass schon vor Tulln, nämlich bei Tulln, vier Häftlinge, Dr. Georg Kronholz und Hans Strohmayer sowie zwei weitere namentlich unbekannte Häftlinge, und zwar Dr. Kronholz und Hans Strohmayer jedenfalls wegen Marschunfähigkeit, erschossen wurden. Sicherlich aber hat Künzel den von Braun erwähnten Appell schon an den ersten Marschtage abgehalten. Anlässlich dieses Appelles wurde von Künzel ein Erschießungskommando, bestehend aus Milanowitsch - nach Angaben der Zeugen wohl des ärgsten Unmenschen der Lagerwache -, Preis, Mayer, Schönfeld und Martin Braun zusammengestellt, welcher letzterer seiner

unwiderlegten Verantwortung zufolge jedoch nur dazu bestimmt wurde, die Erschossenen zu beerdigen und keinerlei Mordtaten während des Marsches begangen hat. An den folgenden Tagen erteilte Künzel, der zusammen mit einem bereits entlassenen Häftling namens Elisabeth Alberti, die nach Aussage von Zeugen damals seine Geliebte gewesen sein soll, am Ende der Kolonne auf einem Landauer fuhr, in jedem einzelnen Fall den Erschiessungs befehl. Später fuhr Künzel an die Spitze der Kolonne vor und befahl Milianowitsch am Ende des Zuges zu bleiben und nach seinem Ermessen zu entscheiden, ob und wann ein Häftling zu erschossen sei. Diese Erschiessungen wurden Künzel spätestens bei Erreichung des Tagesmarschzieles gemeldet. So wurden insgesamt vierzig bis fünfzig Häftlinge erschossen.

Diese Darstellung stützt sich auf die Angaben des Martin Braun, die dieser als Beschuldigter in dem gegen ihn geführten Verfahren (hierher einbezogen) gemacht hat. (ON.140, S.11 des Aktes Künzel). Diese Angaben des Braun werden durch die Aussage des Zeugen Hans Markely, der als politischer Häftling den Marsch mitmachte, bestätigt (ON.2, S.77, ON.43, S.136, ON.44, S.130 des Aktes Künzel). Dieser Zeuge hörte, dass Künzel den Befehl gab: "wer zurückbleibt, wird erschossen" und dass er, wenn er Kranke bemerkte, rief, man solle mit ihnen kurzen Prozess machen, wer nicht mitkommt, werde erschossen. Ein Posten der Begleitmannschaft sagte diesem Zeugen auf die Frage, was mit den Häftlingen, die nicht mehr mitkommen, geschehe: dass diese auf den Befehl des Sturmführers erschossen würden.

Der Zeuge Alfred Pollak bestätigt die Angaben des Braun wieder in der Richtung, dass die Erschiessungen Künzel gemeldet wurden. Pollak war in St. Georgen Zeuge, wie Milanowitsch Künzel "neun Mann Abgang" meldete und Künzel darauf erwiderte, dass er "vorsichtiger sein müsste." (Zeuge Pollak, ON.2, S.73, ON.33 und ON.34). Alfred Pollak bekundet auch die unmenschliche Einstellung Künzels zu den Häftlingen, auf die er des öfteren einschlug, wenn sie zu langsam waren. Auch instruierte Künzel die Bauern, den Häftlingen kein Brot zu geben, weil sie Verbrecher

seien. Diese unmenschliche Behandlung der Häftlinge während des Marsches bestätigen auch die Zeugen Franz Wimmer und Franz Dornhackl, (ON.115, S.240 und 243 des Aktes Künzel), von welchen der Letztere bekundet, dass die Häftlinge wie Tiere in einen Wagen eingespannt waren und mit Peitschenhieben angetrieben wurden.

Karl Künzel stellt in Abrede, einen Erschießungsbefehl ausgegeben zu haben; er sei bei "Liquidierungen" auch nicht anwesend gewesen, sondern habe von diesen nur durch Elisabeth Alberti erfahren und sodann diese "Eigenmächtigkeiten" der Begleitmannschaft verboten. Milanowitsch habe ihm auch nur Todesfälle gemeldet, nicht aber, dass er jemand erschossen habe. Überdies sei er beim Transport nur zwei- oder dreimal gewesen, sonst aber als Quartiermacher vorausgefahren.

Diese Verantwortung wird durch die Angaben der Elisabeth Alberti (ON.2, S.32) vor der Polizei bestätigt, jedoch durch die Aussagen der Zeugen, insbesondere Braun, Pollak und Markely, widerlegt.

Es bedarf keiner weitwendigen Begründung, dass der Befehl, Häftlinge, die nicht mehr weitermarschieren können, zu erschliessen, den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widerspricht. Karl Künzel hat daher sein Verhalten, das er im angenommenen Interesse der deutschen Wehrmacht und der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft im vergangenen Kriege im Zusammenhang mit Handlungen militärisch organisierter Verbände nämlich der ihm unterstellten militärisch organisierten SS-Bewachungsmannschaft - setzte, im Sinne des § 1, Abs.2 KVG47 zu verantworten. Im Hinblick darauf, dass er durch sein Vorgehen den Tod mehrerer, nämlich von etwa 40 bis 50 Personen, veranlasste, hat er die schwerste Strafe des § 1 Abs.4 KVG 47 verwirkt.

Erich Frankl beschuldigt Karl Künzel, gegen die Lebensgefährtin des Ersteren namens Rosa Jung eine Anzeige wegen Verkehrs mit einem Juden - eben Erich Frankl - erstattet und die Verschickung der Rosa Jung in ein Konzentrationslager bewirkt zu haben. Weiters beschuldigt Frankl den Karl Künzel anlässlich einer bei Frankl vorgenommenen Hausdurchsuchung sich alle Wertsachen des Frankl angeeignet zu haben. Diese beiden

Fakten werden in der Hauptverhandlung durch eingehende Vernehmung nicht nur des Erich Frankl, sondern insbesondere der Rosa Jung und der Eltern des Frankl, Margit und Julius Frankl, zu klären sein. Die allfällige Ausdehnung der Anklage wird der Hauptverhandlung vorbehalten.

Staatsanwaltschaft Wien,

am 2.3.1950.

^{J.H.}
Dr. Alfred Grötsche
Für die Richtigkeit der Abfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung: